

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN GRAZ

Rektorat

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel.:(0316) 32 0 53 DW 106,107; Telefax:(0316)32 5 04

Graz, am 28. November 1989

GZ.: Re / 3352

An den
Nationalrat
Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	46 -GE'9 89
Datum:	29. NOV. 1989
Verteilt	4. 11. 1989

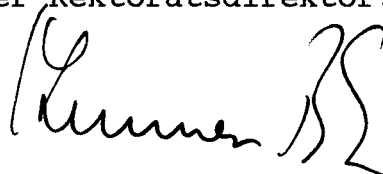
Becke
Dr. Hermann Becke

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kunsthochschul-
Studiengesetz geändert wird;
Erlaß des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom
7. 6. 1989, GZ. 59.243/7-18/89

Wie im obigen Erlaß ersucht, übersende ich in der Beilage 25
Exemplare der Stellungnahme der Hochschule für Musik und darstel-
lende Kunst in Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird.

Beilage

Der Rektoratsdirektor:



(Dr. Hermann Becke)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN GRAZ

Rektorat

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel.:(0316) 32 0 53 DW 106,107; Telefax:(0316)32 5 04

Graz, am 18. Oktober 1989

GZ.: Re / 2844

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft: GZ 59.243/7-18/89
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Das Gesamtkollegium der Hochschule hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der Sitzung vom 10. 10. 1989 befaßt und das Rektorat beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Ziff. 2:

Die Hochschule hält es für sinnvoll und notwendig, eine Regelung darüber zu treffen, wie vorzugehen ist, wenn Studierende die vorgeschriebene Studiendauer bereits absolviert haben, in den sonstigen Pflichtfächern jedoch nicht vollständig abgeschlossen haben und daher die abschließende Diplomprüfung nicht absolvieren können. Das Gesamtkollegium hat auch einhellig den Standpunkt vertreten, daß unabhängig von den bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten, Urlaubs- und Behinderungstatbeständen der Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern eingestellt werden soll. Das Gesamtkollegium hat auch akzeptiert, daß die Weiterinskription für maximal zwei Semester möglich ist.

Aus grundsätzlichen Überlegungen vertritt das Gesamtkollegium aber den Standpunkt, daß danach nicht ein absoluter Ausschluß von der Fortsetzung bzw. einer neuerlichen Aufnahme desselben Studiums erfolgen soll. Die Hochschule schlägt daher vor, daß der letzte Satz des § 27 Abs.8 wie folgt lautet:

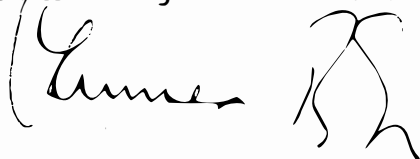
- 2 -

"Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule."

Der Student hat bei dieser vorgeschlagenen Formulierung die Möglichkeit, neuerlich um Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums anzusuchen und es liegt in der Entscheidung des Prüfungssenats, ob gemäß § 24 Abs.4 KHStG von der neuerlichen Aufnahmeprüfung oder von Teilen derselben Nachsicht gewährt wird, oder ob nach langer Unterbrechung eine neuerliche Aufnahmeprüfung stattfinden muß.

Das Gesamtkollegium war weiters der Meinung, daß diese Regelung nicht nur für die Studienrichtungen 2 bis 37, sondern auch für die Studienrichtung 1 der Anlage A zum KHStG gelten soll.

Im Auftrag des Gesamtkollegiums:



(Rektoratsdirektor Dr. Hermann Becke)